

Verordnung zur Übertragung der Aufgaben der Kammer für Wertpapierbereinigung auf die Kammern für Handelssachen bei dem Landgericht Bremen

Inkrafttreten: 01.04.1974
Fundstelle: Brem.GBl. 1974, 116
Gliederungsnummer: 300-f-1

Aufgrund des § 37 Satz 1 des Wertpapierbereinigungsschlußgesetzes vom 28. Januar 1964 (BGBl. I S. 45) verordnet der Senat:

§ 1

Die Aufgaben der Kammer für Wertpapierbereinigung bei dem Landgericht Bremen werden den Kammern für Handelssachen bei dem Landgericht Bremen übertragen.

§ 2

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. April 1974 in Kraft.
- (2) Verfahren, die bei der Kammer für Wertpapierbereinigung anhängig sind, gehen mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung in der Lage, in der sie sich befinden, auf die Kammern für Handelssachen bei dem Landgericht Bremen über.

Beschlossen, Bremen, den 5. März 1974

Der Senat